

Institutionelles Schutzkonzept für den Sendungsraum „Katholische Kirche in Neuss“

bestehend aus den Kirchengemeindeverbänden
„Neuss – Rund um die Erftmündung“ und „Neusser Süden“ und „Neuss-Mitte“

(Stand: 01/2024)

Kultur der Achtsamkeit

Interventionsplan

Partizipation von Kindern, Jugendlichen bzw. von schutz- oder Hilfebedürftigen Erwachsenen	Qualitätsmanagement	Erweitertes Führungszeugnis	Analyse des eigenen Arbeitsfeldes: Schutz- und Risikofaktoren
	Beratungs- und Beschwerde- wege	Nachhaltige Aufarbeitung	
	Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung	Verhaltenskodex und Selbstaus- kunfts- erklärung	

Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Inhaltsverzeichnis

1	Kultur der Achtsamkeit	3
2	Schutz- und Risikoanalyse	4
3	Persönliche Eignung	5
4	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft	5
	4.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)	5
	4.2 Selbstauskunftserklärung	7
5	Verhaltenskodex	7
6	Beschwerdewege	9
7	Qualitätsmanagement	11
8	Personalauswahl und -entwicklung	12
	8.1 Personalauswahl	12
	8.2 Aus- und Fortbildung	12
9	Maßnahmen zur Stärkung von Schutz- oder Hilfebedürftigen	14
	9.1 Maßnahmen im pädagogischen Alltag	14
	9.2 Maßnahmen durch das Schutzkonzept	14
	9.3 Was tun wenn – ein Leitfaden	15
10	Abschließende Gedanken	15
	Literaturverzeichnis	16
	Interne und externe Kontakte vor Ort	16
	Anlagen	
	Prüfraster Erweitertes Führungszeugnis	18
	Übersicht zum Einholen von Nachweisen	19
	Handlungsleitfäden	20
	Verhaltenskodex	24

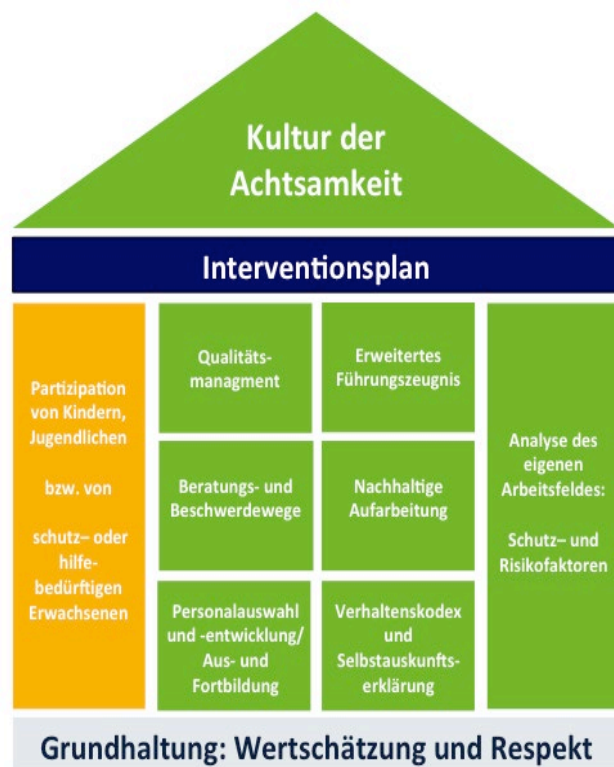
1 Kultur der Achtsamkeit

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen begleiten und betreuen Kinder und Jugendliche¹ in verschiedenen Bereichen unserer Katholischen Kirche in Neuss. Die einzelnen Einrichtungen, Verbände und Gruppierungen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen, so dass eine **Kultur der Achtsamkeit** aufgebaut werden kann. Diese besagt:

- Wir begegnen Kindern und Jugendliche mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
- Wir stärken ihre Persönlichkeit!
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen!
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!

Das institutionelle Schutzkonzept sieht diese Kultur der Achtsamkeit als Dach vor². Zwischen diesem und dem Grundstein **Wertschätzung und Respekt** sammeln sich alle präventiven Maßnahmen und werden in Beziehung zueinander gesetzt. Die in der [Präventionsordnung](#) stehenden Maßnahmen stehen somit nicht isoliert, sondern in einem Gesamtzusammenhang.

Träger des Schutzkonzeptes und damit auch zuständig für die Umsetzung sind die Kirchengemeindeverbände (KGV) „Neuss – Rund um die Erftmündung“, „Neusser Süden“ und „Neuss-Mitte“



¹ Kinder und Jugendliche steht hier stellvertretend für alle schutz- oder hilfebedürftige Personen, Minderjährige wie Erwachsene, soweit dies nicht im Kontext anders vermerkt ist.

² Vgl. Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hrsg.). Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 Grundlegende Informationen. Köln 42021. S. 1. [www.praevention-erzbistum-koeln.de]

Dieses Schutzkonzept ist die Zusammenführung und Aktualisierung der bisherigen einzelnen Schutzkonzepte für „Neuss-Mitte“ bzw. „Neuss-Süd“ (bestehend aus „Neuss – Rund um die Erftmündung“ und „Neusser Süden“) Diese sind entstanden mit Hilfe von Arbeitskreisen, die sich aus Vertretern/-innen der verschiedenen Felder von Kinder- und Jugendpastoral in unseren Seelsorgebereichen zusammensetzen: Jugendverbände, Familienzentren, KiTas, Firm- und Kommunionkatecheten/-innen, Mitarbeitern/-innen der KÖB, Hauptamtliche in der Pastoral, PGR und Messdienern/-innen.

Für die Kindertageseinrichtungen und das Seniorenheim wurden zusätzlich jeweils eigene Schutzkonzepte erstellt. In diesen wird jeweils auf die baulichen Gegebenheiten vor Ort eingegangen und die pflegerischen und pädagogischen Herausforderungen detailliert beschrieben.

Die Vereine und Verbände, wie bspw. KJG, Schützen, kfd, haben ebenfalls eigene Schutzkonzepte für ihre Arbeit mit Schutzbedürftigen Personen erstellt.

2 Schutz- und Risikoanalyse

Ausgangspunkt des Konzepts sind Risikoanalysen, die mit Hilfe von Fragebögen und persönlichen Gesprächen erstellt wurden. Diese Risikoanalysen können als **Ist- Zustand** verstanden werden und liefern hilfreiche Informationen, an welchen Stellen in Gemeindegarbeit und bei den Gruppierungen die Notwendigkeit für ein Institutionelles Schutzkonzept und integrierte Maßnahmen besteht und an welchen Stellen bereits Anforderungen an ein solches Konzept bewusst oder unbewusst erfolgreich implementiert worden sind. Die Ergebnisse der Risikoanalysen sind in das Schutzkonzept mit eingeflossen.

Strukturen der Gruppierungen

Im Sendungsraum „Katholische Kirche in Neuss“ sind verschiedene Gruppierungen tätig, die sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (zwischen 0 bis 21 Jahre) engagieren. In allen Gruppierungen kümmern sich am besten zwei Verantwortliche (z. B. Erzieher/-innen, Leiter/-innen, Katecheten/Katechetinnen) um die konkrete Gruppenarbeit.

Besondere Situationen

Übernachtungen und 1:1 Situationen gehören in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Maßen und Formen dazu. Die Verantwortlichen sind geschult und können mit diesen besonderen Herausforderungen umgehen.

Nähe & Distanz

Beim Thema Nähe und Distanz ist fester Bestandteil in Leitlinien, Jugendleiterschulungen und der Präventionsschulung. Grundlegende Prinzipien in diesem Bereich sind beispielsweise: Nicht der/die Erwachsene sucht die körperliche Nähe zu einem Kind. Oder, wenn der Eindruck entsteht, dass ein Kind eine Umarmung möchte, wird es zunächst gefragt, ob es "in den Arm genommen werden möchte".

Bauliche Gegebenheiten

Die Räume und Gebäude, die sowohl für ehrenamtliche als auch hauptamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt werden bzw. zugeordnet sind, sind nicht immer zu 100 % geeignet (z. B. dunkle Toilettenanlagen, Räume im Keller). Die Verantwortlichen sind geschult und gehalten achtsam mit den baulichen Risiken umzugehen.

3 Persönliche Eignung

Die Kirchengemeindeverbände tragen die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Dies wird bereits vor Beginn der Tätigkeit thematisiert und überprüft.

Das wird durch eine regelmäßige Vergegenwärtigung des Themas gewährleistet, z.B. in Vorstellungsgesprächen, bei der Jugendleiterausbildung oder in Teamgesprächen. Im Fall von Personen, die sich für eine hauptamtliche Tätigkeit bewerben, wird durch die Verwaltungsleitung das Thema der Präventionsarbeit und die persönliche Eignung der Bewerber/-innen besprochen. Ehrenamtlich Tätige werden von der Engagementförderung oder den Verantwortlichen der Gruppierung über die Präventionsarbeit informiert und die persönliche Eignung für die Arbeit mit Schutzbedürftigen geprüft. In Stellenausschreibungen für haupt- und nebenamtliche Tätigkeiten wird bereits darauf hingewiesen, dass die Vorlage eines EFZ erwartet wird.

Hauptamtlich und/oder ehrenamtlich mitarbeitende Personen, die Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des Strafgesetzbuches) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches oder wegen strafbaren sexualbezogenen Handlungen nach kirchlichem Recht (can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici) verurteilt worden sind.³

4 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

4.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

³ Vgl. Erzbischöfliches Generalvikariat (Hrsg.), Amtsblatt des Erzbistums Köln, 162. Jahrgang, Ausgabe vom 1. Mai 2022, Nr. 72.

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt für alle ehrenamtlich Tätigen ab dem 16. Lebensjahr, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist für die ehrenamtlich Tätigen mit einer entsprechenden Bestätigung durch die Kirchengemeinde kostenlos.

Darüber hinaus betrifft dies insbesondere alle Angestellten bzw. beauftragte Geistlichen, Pastoral- und Gemeindereferent/-innen, Mitarbeitende in Kirchengemeinden, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendverbandsarbeit, Bildungsarbeit sowie Mitarbeitende in Technik, Hauswirtschaft und Verwaltung und alle weiteren, die aufgrund der Gegebenheiten Einzelkontakt zu Minderjährigen haben können. Praktikant/-innen in diesen Bereichen müssen ebenfalls ein EFZ beantragen, wenn sie mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Der Träger verantwortet, dass allen ehrenamtlich Tätigen, die ein EFZ einreichen müssen, die dafür notwendigen Unterlagen ausgehändigt/ zur Verfügung gestellt/ zugesandt werden. Folgende Unterlagen werden an ehrenamtlich Tätige ausgehändigt:

- Die *Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde*. Sie dient als Antrag zur kostenlosen Anforderung des EFZ beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder Bürgeramt
- Das *Datenblatt der Kirchengemeinde/des Trägers*
- Die *Einverständniserklärung zum Datenschutz* zum Unterschreiben.
- Einen Rückumschlag an das Erzbistum Köln
- Die Broschüre „*Sie sind unser größter Schatz*“
- Dem frankierten Rückumschlag fügen die ehrenamtlich Tätigen die folgend aufgeführten drei Dokumente vollständig ausgefüllt bei:
- Das dem ehrenamtlich Tätigen an die Privatanschrift zugesandte erweiterte Führungszeugnis im Original
- Die unterschriebene *Einverständniserklärung zum Datenschutz*
- Das *Datenblatt der Kirchengemeinde/des Trägers*

Nach Eingang des Führungszeugnisses werden die Daten erfasst und der/die ehrenamtlich Tätige über den Eingang schriftlich informiert. Diese Bestätigung reicht er dann beim Träger im Pastoralbüro ein.

Beim Träger angestellte Personen haben das EFZ mit ihrer Bewerbung, spätestens jedoch mit Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Träger vorzulegen.

Ehren- und Hauptamtliche müssen alle fünf Jahre ein aktuelles EFZ einreichen.

Das Pastoralbüro erstellt wenigstens 1x im Jahr eine Auswertung und schreibt die ehrenamtlich Tätigen an, deren EFZ erneut eingereicht werden muss.

Hauptamtlich Tätige werden von der Rendantur vor Aufnahme der Tätigkeit angeschrieben und bei Ablauf der 5-Jahresfrist erneut aufgefordert das EFZ zu beantragen und einzureichen. Die Rendantur hält den Rücklauf der Unterlagen nach. Kommen Mitarbeitende der Aufforderung nicht nach wird die Verwaltungsleitung durch die Rendantur informiert.

4.2 Selbstauskunftserklärung

Der Träger (hier: die KGVs des Sendungsraumes „Katholische Kirche in Neuss“) ist verpflichtet, sich von den *angestellten* Mitarbeitern einmalig eine Selbstauskunftserklärung (SAE) dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 oder 3 der Präventionsordnung genannten Straftaten verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. (§5 Abs. 2 PräVO).

Die/der Unterzeichnende verpflichtet sich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Träger unverzüglich darüber zu informieren. Die angestellt Mitarbeitenden erhalten die Selbstauskunft von der Rendantur. Die Rendantur hält den Rücklauf der Unterlagen nach und informiert die Verwaltungsleitung, sollten die Unterlagen nicht vor Aufnahme der Tätigkeit eingehen.

Eine Abgabe einer SAE ist bei ehrenamtlich Tätigen nicht vorgesehen.

5 Verhaltenskodex

Der Träger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche auszuarbeiten. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern/-innen und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Der Verhaltenskodex wurde von den Arbeitskreisen „Schutzkonzept Neuss-Mitte und Neuss-Süd“ entwickelt und wird alle drei Jahre auf Aktualität überprüft. Der Text des Verhaltenskodex befindet sich nochmals auf der letzten Seite des vorliegenden Schutzkonzeptes, so dass er direkt sichtbar ist.

Der Verhaltenskodex wird den hauptamtlich Tätigen von der Verwaltungsleitung, bzw. im Fall von Mitarbeitenden in den KiTas oder der Senioreneinrichtung von der jeweiligen Einrichtungsleitung, ausgehändigt. Ein unterschriebenes Exemplar wird zu den Personalunterlagen in der Rendantur gegeben. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist die Engagementförderung oder die vom Pastoralteam verantwortliche Person verantwortlich. Ein unterschriebenes Exemplar wird zu den Unterlagen der Prävention genommen.

**Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen
der Katholischen Kirche in Neuss**

- Grenzen und Bedürfnisse des Gegenübers müssen beachtet und respektiert werden. Ich setze eigene Grenzen, wo sie notwendig sind.
- Ich kenne meine eigene Rolle und meine Funktion und verhalte mich entsprechend.
- Ich erzwinge keinen Körperkontakt.
- Notwendiger Körperkontakt wie z. B. Trost, Erste Hilfe, Pflege, darf von mir nicht in die Länge gezogen werden.
Gemeinsame Körperpflege (z. B. Duschen) mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Der Einsatz von sozialen Netzwerken (z. B. WhatsApp, Threema) ist ein gängiges Mittel, um Kontakt zu halten und um themenspezifisch zu informieren und zu kommunizieren. Hierzu darf ich ‚offizielle‘ Gruppen einrichten. Von diesen Gruppen bin ich Administrator:in.. Ich teile und kommuniziere hier respektvoll, und vorbildlich.
- Cybermobbing wird von mir nicht geduldet. In ‚offiziellen‘ Gruppen – vor allem, aber nicht nur – interveniere ich und beziehe Stellung.
- Ich respektiere, wenn Schutzbefohlene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- Schutz- und hilfebefohlene Kinder und Erwachsene dürfen in unbedecktem, unwürdigem oder unangemessenem Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Veranstaltungen oder Reisen mit Schutzbefohlenen, müssen durch ausreichend Verantwortliche begleitet werden (Richtwert: 1 zu 5). Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Die Zimmer/Zelte sind als Privatsphäre zu respektieren.
- Spiele, Methoden, Aktionen und Übungen werden so gestaltet, dass schutz- und hilfebefohlene Kinder und Erwachsene physisch und psychisch nicht überfordert werden.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz nehme ich wahr und an.
- Jede Person darf ihre Intimsphäre selbst bestimmen und ich achte darauf.
- In der Gruppe gehe ich diskret mit intimen und körperlichen Themen um.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss durch Wertschätzung geprägt sein. Ich achte auf Freundlichkeit bei Intonation, Gestik und Lautstärke.
- Sexualisierte Sprache, das Benutzen von anzüglichen Kosenamen oder herabsetzende Spitznamen sind tabu. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter schutz- und hilfebefohlenen Kindern oder Erwachsenen.
- Ich mache Gruppenregeln, Konsequenzen und Autorität transparent.
 - Konsequenzen müssen im direkten Bezug zu einem Regelverstoß stehen, angemessen und nicht demütigend sein.
 - Bei Belohnungen ist auf die Situation und den Grund des Schenkens zu achten.

- Ich werde das Recht der mir anvertrauten schutz- und hilfebefohlenen Kinder oder Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.

6 Beschwerdewege

Zur Sicherung der Rechte der Kinder führen wir geeignete Verfahrenswege in den pädagogischen Alltag ein. Die Einführung formaler und strukturell verankerter Partizipations- und Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Schritt. So soll auch in konfliktreichen Situationen respektvoll mit den Kindern kommuniziert werden. Die Kinder sollen unterstützt werden ihre Meinung frei zu äußern, zu vertreten und dafür einzustehen. „Sich beschweren“ zur Selbstverständlichkeit machen, kann Kinder vor Übergriffen schützen.

Kinder und Jugendliche äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein oder eine Unzufriedenheit sein, es kann sich aber auch um einen Veränderungswunsch handeln oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und Reaktionen anderer ergibt.

Die für die Kinder und Jugendlichen verantwortlichen Personen sind gefordert, die Unmutsbekundungen der Kinder und Jugendlichen bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb müssen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Verantwortlichen „Kleinigkeiten“ oder „Banales“ darstellen, eine wichtige Rolle spielen. Durch dieses Interesse, an der Kritik der Kinder und Jugendlichen, fühlen sich diese ernstgenommen und suchen auch bei anderen Sorgen Unterstützung bei den Verantwortlichen.

Folgende Ideen und Methoden können mithelfen, Kindern und Jugendlichen das Anbringen von Beschwerden oder Kritik zu ermöglichen:

- Eine Reflexionsrunde am Ende einer Gruppenstunde/ einer Aktion/ einer Fahrt etc.
- Regelmäßig stattfindende Kinderkonferenzen/ Kinderparlament
- Möglichkeit der aktiven Teilhabe an der Programmgestaltung bei Fahrten
- Kindermitbestimmung auf Versammlungen
- Bei Aktionen oder Fahrten Benennung eines ‚Beschwerdemanagers‘
- Entwicklung eines Kinderleitfadens/Flyers für die Eltern
- Einrichtung einer Kindersprechstunde in den Gemeinden oder Seelsorgebereichen
- Projekte zum Thema Kinderrechte
- Aushängen von Plakaten zu Kinderrechten in den Gemeinderäumen

Diese Methoden dienen der Stärkung der Kinder und Jugendlichen.

Grundsätzlich sind im Sendungsraum „Katholische Kirche in Neuss“ drei Personen in das Thema Prävention involviert:

Pastoralreferent **THOMAS BURGMER**

Diakon **MATTHIAS GODDE** als Präventionsfachkraft

Verwaltungsleiterin **DAGMAR WACHTER** als Präventionsfachkraft

Offizielle Beschwerdewege⁴

Bei Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, die im Bereich Übergriffigkeit und Missbrauch liegen, sieht das Erzbistum Köln – bereits bei Verdachtsfällen - offizielle Beschwerdewege vor. Wenn also ein Minderjähriger von sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung berichtet oder man die Vermutung hat, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist, sind [folgende beauftragte Ansprechpersonen](#) gemäß Nr.4 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“⁵ zuständig und können benachrichtigt werden. Sie **müssen** benachrichtigt werden, sobald eine begründete Vermutung gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätigen geäußert wird bzw. vorliegt:



PETER BINOT

Kriminalhauptkommissar a.D., Psychologischer Berater & Coach

Telefon: 0172 2901534

E-Mail: peter.binot@erzbistum-koeln.de



MARTIN GAWLIK

Rechtsanwalt

Telefon: 0172 2901248

E-Mail: martin.gawlik@erzbistum-koeln.de



CHRISTINA BRAUN

Rechtsanwältin

Telefon: 01525 2825703

E-Mail: christina.braun@erzbistum-koeln.de

Dies sind die derzeit beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln (Stand 11/2023). Der aktuelle Stand findet sich unter https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt.

⁴ Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.). augen auf – hinsehen und schützen, Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2020. → Zu finden auch auf den Homepages unseres Sendungsraumes.

⁵ Vgl. Erzbischöfliches Generalvikariat (Hrsg.). Amtsblatt des Erzbistums Köln, 154. Jahrgang, Stück 5, Ausgabe vom 30. April 2014, Nr 93.

7 Qualitätsmanagement

Die Prävention sehen wir als Grundgerüst unserer Arbeit und damit als Standard beim Qualitätsmanagement. Die Kirchengemeindeverbände (KGV) „Neuss – Rund um die Erftmündung“, „Neusser Süden“ und „Neuss-Mitte“ haben Herrn Matthias Godde (matthias.godde@erzbistum-koeln.de) und Frau Dagmar Wachter zu Präventionsfachkräften bestellt. Sie informieren die in der Kinder- und Jugendarbeit verantwortlichen Gruppierungen über Neuerungen und Vorgabenänderungen des Erzbistums Köln. Unterstützt werden Sie hierbei von Pastoralreferent Neuss-Mitte Thomas Burgmer. Gemeinsam sind sie dafür zuständig, dass ausreichend Präventionsschulungen (Basis und Basis Plus) in der Katholischen Kirche in Neuss-Süd, Neuss-Mitte und Neuss-Rund um die Erftmündung stattfinden. Sollten bei Planung und Durchführung dieser Schulung Kosten entstehen (Material, Essen, Referenten), werden diese von den KGVen übernommen. Darüber hinaus halten sich die Träger an die Vorgaben des Erzbistums Köln und an den vorgegebenen zeitlichen Rhythmus der Schulungen, so dass man fünf Jahre nach der ersten Schulung an einer auffrischenden Schulung teilnehmen muss, insofern die- oder derjenige noch in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist. Einen Überblick, wer wann geschult werden muss, haben die Leitungen der Gruppierungen bzw. das Pastoralbüro.

Auch das Führungszeugnis muss zu Beginn der Tätigkeit und dann alle fünf Jahre neu vorgelegt werden. Für die rechtzeitige Benachrichtigung erstellt das Pastoralbüro wenigstens 1x im Jahr eine entsprechende Auswertung.

Für die Hauptamtlich Tätigen werden Schulungen entsprechend dem Tätigkeitsfeld der Mitarbeitenden angeboten. Die Mitarbeitenden müssen ebenfalls wenigstens alle fünf Jahre eine Schulung absolvieren. Für Mitarbeitende in den KiTas ist die KiTa-Leitung für das Schulungsmanagement verantwortlich, in der Seniorenwohnanlage ist die dortige Leitung zuständig. Für die Planung und Übersicht erstellt die Rendantur einmal im Jahr eine Auswertung über den Schulungsstand der hauptamtlich Mitarbeitenden.

Das Schutzkonzept soll alle fünf Jahre auf Aktualität und Machbarkeit überprüft werden. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt initiiert. Bei solchen Vorfällen wendet sich der Träger unverzüglich an die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Köln oder an eine andere Fachstelle, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

8 Personalauswahl und -entwicklung

8.1 Personalauswahl

Alle Gruppierungen haben ihre eigenen Merkmale bei der Auswahl von Personal/ LeiterInnen. Grundsätzlich empfiehlt der Arbeitskreis Schutzkonzept folgende Kriterien in die Auswahl der MitarbeiterInnen/ LeiterInnen mit einfließen zu lassen:

- Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit
- Ehrlichkeit
- Fachliche Qualifikation und Interesse
- Motivation
- Sensibilität für den Umgang mit Nähe und Distanz

8.2 Aus- und Fortbildung

Die Regularien des Erzbistums Köln sehen bereits eine Unterscheidung vor und teilen bestimmte Mitarbeitergruppen in die Schulungstypen ein. Dieses Kapitel konkretisiert o. g. Einteilung für den Sendungsraum. Die Inhalte der verschiedenen Schulungstypen sind vorgegeben.⁶

1. Typ: Basis (Halbtagesveranstaltung)

Personen in unseren Einrichtungen und Diensten, die nur sporadisch Kontakt zu schutz- und hilfebefohlenen Kindern und Erwachsenen haben, z. B.:

- Büchereimitarbeiter/innen (ohne Lesenachmittage oder Lesenächte),
- Chorleiter/-innen (ohne Kinder- oder Jugendchor),
- Gärtner/innen,
- Hausmeister/-innen,
- Hauswirtschaftliches Personal,
- Katecheten/-innen (wenn Katechese im Pfarrsaal, immer zu zweit stattfindet und wenn keine Übernachtung mit den Minderjährigen stattfindet),
- Kirchenmusiker/-innen (ohne Begleitung eines Kinder- oder Jugendchores),
- Küster,
- Pfarramtssekretär/-innen,
- Reinigungskräfte,
- Vertretungsmusiker/-innen
- Mitarbeiter/innen in der Flüchtlingsarbeit
- Organisationsteam der Kinderbibeltage
- Verantwortliche der Sternsingeraktion
- Nicht verpflichtend, aber empfohlen: Mitglieder/-innen der PGRs, des KGVs und der einzelnen KVs

⁶ Bistum Münster, Bischöfliche Präventionsbeauftragte (Hg.). Hinsehen und schützen – Arbeitshilfe für Präventionsschulungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz in den Erzbistümern Köln, Paderborn und in den Bistümern Aachen, Essen und Münster. Münster 2018

2. Typ: Basis-Plus (Tagesveranstaltung)

Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätige mit regelmäßigem oder intensivem Kontakt mit schutz- und hilfebefohlenen Kindern und Erwachsenen, z. B.:

- Mitarbeiter/innen in Einrichtungen,
- Honorarkräfte,
- Katechet/innen (wenn Katechese in Privaträumen und wenn eine Übernachtung mit den Minderjährigen stattfindet)
- Praktikant/innen,
- Freiwilligendienstleistende,
- Mehraufwandsentschädigungskräfte,
- Jugendleiter/innen in gemeindlichen oder verbandlichen Strukturen
- Kinder- bzw. Jugendchorleiter/innen.
- Team des Väter-Kinder-Wochenendes
- Leitung der KÖB
- Leitung von kirchenmusikalischen Angeboten im Kinder- und Jugendbereich
- Kirchenmusiker mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
- Erzieher/innen

3. Typ: Intensiv (Zweitagesveranstaltung)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung im Bereich der Arbeit mit schutz- und hilfebefohlenen Kindern und Erwachsenen, z. B.:

- Einrichtungsleiter/innen,
- leitende Mitarbeiter/innen mit Personalverantwortung,
- Verwaltungsleiter/innen,
- Mitglieder in Pastoral-Teams (leitende Pfarrer, Priester, Kapläne, Diakone, Gemeinde- bzw. Pastoralreferent/innen).

Mündliche Belehrung:

Personen, die nur ganz sporadisch mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden mündlich belehrt: Mitarbeiter, die bei Angeboten einmalig aushelfen etwa bei Kinderbibeltagen, Sternsingeraktion ...

9 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

9.1 Maßnahmen im pädagogischen Alltag

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln.

Des Weiteren vermitteln wir den Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Alltag, dass sie Körpersignale erkennen und wahrnehmen lernen und üben mit ihnen, dass man auch NEIN sagen darf.

Im sozialen Miteinander lernen die Kinder und Jugendlichen, ihre Gefühle und Interessen auszudrücken, Konflikte auszuhalten und Lösungen zu finden und angemessene Frustrationstoleranz zu entwickeln.

Auf diesem Weg begleiten die Mitarbeiter/-innen in den verschiedenen Gruppierungen die Kinder und Jugendlichen mit Interesse, Respekt und Empathie auf unterschiedliche Weise. So zum Beispiel durch das Äußern von Wünschen oder Bedürfnissen, die gemeinsame Erarbeitung von Regeln, Wahrnehmung und Aushalten von unterschiedlichen Meinungen und Vorstellungen, Zulassen von Emotionen, die Kenntnis ihrer Rechte und durch Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln.

Darüber hinaus gibt es folgende Anregungen, wie Grenzüberschreitungen verhindert werden können:

- Türen auflassen
- In unklaren oder kritischen Situationen eine zweite Person hinzuziehen
- Anklopfen
- Nie allein sein mit Kindern
- Zimmertürschwelle beachten
- Als Leitungsteam aufeinander zu schauen
- Sich gegenseitig auf Grenzüberschreitungen aufmerksam machen
- Regeln schaffen
- Thema im Team bewusst machen
- Positive Beispiele und Tipps verfassen

9.2 Maßnahmen durch das Schutzkonzept

Grundsätzlich ist für die Kirchengemeindeverbände (KGV) „Neuss – Rund um die Erftmündung“, „Neusser Süden“ und „Neuss-Mitte“ wichtig, dass das Schutzkonzept für alle Beteiligten verbindlich ist. Gleichzeitig ist dem Träger aber auch bewusst, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Ehrenamtlichen immer wieder neue Ideen und Überlegungen erfordert. Deshalb kann dieses Schutzkonzept nicht statisch sein, sondern wird immer wieder vom Träger auf Machbarkeit und Umsetzbarkeit überprüft werden.

Deswegen ist der Wunsch da, Ideen und Anregungen an die Präventionsfachkräfte oder an den Träger selbst heranzutragen und das Schutzkonzept so lebendig zu halten

9.3 Was tun wenn – ein Leitfaden

Handlungsleitfäden finden sie auf den Seiten 20 bis 22 dieser Broschüre. Die Grafiken sind ein Auszug aus der aktuellen Handreichung des Erzbistums Köln zur Prävention⁷, die als Ganzes auch über <https://www.katholisch-neuss-sued.de/wir-ueber-uns/praevention/> eingesehen werden kann und jede/r Teilnehmer/in in einer Präventionsschulung als Heft erhält.

Bei Unsicherheiten, Unklarheiten, Unterstützungswunsch: Immer Hilfe holen! Entweder bei den vom Erzbistum Köln direkt beauftragten Personen (s. S. 10) oder bei den von den Kirchengemeinerverbände (KGV) „Neuss – Rund um die Erftmündung“, „Neusser Süden“ und „Neuss-Mitte“ benannten Personen:

Pastoralreferent **THOMAS BURGMER**

Diakon **MATTHIAS GODDE** (Präventionsfachkraft)

Verwaltungsleiterin **DAGMAR WACHTER** (Präventionsfachkraft)

(Kontaktdaten auf der letzten Seite)

10 Abschließende Gedanken

Die im Schutzkonzept aufgeführten Ideen, Richtlinien und Gedanken sollen im besten Falle nicht nur im kirchlichen Raum gelten, sondern auch ein Anstoß für das private Umfeld sein. So kann z. B. auch bei Wahrnehmungen von Übergriffen außerhalb des kirchlichen Rahmens der Kontakt zu den in Kapitel 6 genannten Ansprechpartnern des Erzbistums Köln gesucht werden.

Das Konzept soll weder ein Verbot sein noch Angst machen sich im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu engagieren, sondern vielmehr als Ermutigung und Hilfestellung verstanden werden. Letztlich geht es immer darum:

1. Vertraue deinem gesunden Menschenverstand.
2. Setze dich gegen Machtmissbrauch und Gewalt ein.
3. Trete dem Mitmenschen wertschätzend und respektvoll entgegen.

Literaturverzeichnis

Präventionsordnung des Erzbistums Köln: [Link](#)

⁷ augen auf - hinsehen und schützen. S. 21.

Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung: [Link](#)

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.), Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Hefte 1 bis 8., Köln 2021: [Link](#)

Erzbistum Köln, Generalvikariat, Stabsstelle für Prävention und Intervention (Hg.), *augen auf – hinsehen & schützen*, Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Köln 2020: [Link](#)

Bistum Münster, Bischöfliche Präventionsbeauftragte (Hg.). *Hinsehen und schützen – Arbeitshilfe für Präventionsschulungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz in den Erzbistümern Köln, Paderborn und in den Bistümern Aachen, Essen und Münster*. Münster 2018.

Weitere kirchliche und staatliche Rechtliche Grundlagen: [Link](#)

Interne und externe Kontakte vor Ort

Für Ihre Anliegen, Fragen, Ideen und Anregungen rund um das Thema Prävention stehen folgende Gesprächspartner gerne zur Verfügung:

THOMAS BURGMER, Pastoralreferent

Telefon: 02131 7529387; thomas.burgmer@erzbistum-koeln.de

MATTHIAS GODDE, Diakon und Präventionsfachkraft

Telefon: 0172 8538681, matthias.godde@erzbistum-koeln.de

DAGMAR WACHTER, Verwaltungsleiterin und Präventionsfachkraft

Telefon: 0160 8714462, dagmar@wachter-net.de

Nummer gegen Kummer (<https://www.nummergegenkummer.de/>)

Telefon: 116 111 (bundweit, anonym, kostenlos)

schriftlich: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/>

Ambulanz für Kinderschutz

Lukaskrankenhaus GmbH

Preußenstraße 84 - Haus 5

41464 Neuss

Telefon: 02131 98 01 94

E-Mail: aks@jugend-und-familienhilfe.de

JUBS Jugendberatungsstelle Neuss (<https://jubsneuss.de/>)

Am Konvent 14

41460 Neuss

Telefon: 02131 27033

E-Mail: jubs@diakonie-rkn.de

Frauenberatung FhF e.V. im Rhein-Kreis Neuss (<https://www.fbst-ne.de/>)

Markt 1-7

41460 Neuss

Telefon: 02131 271378

E-Mail: mail@fbst-ne.de

Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder in der Katholischen Kirche in Neuss

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Vorlage erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1. Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. Zum Beispiel: Gruppenleitung	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) eine besondere Macht und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in Zum Beispiel Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	NEIN	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung können keine Macht und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3. Aushilfs und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit Zum Beispiel in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4. Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	JA	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Übersicht zum Einholen von Nachweisen

	Verhaltenskodex kennen	Verhaltenskodex unterschreiben	Führungszeugnis Vorlage	Datenschutzerklärung abgeben	Schulung Typ Basis	Schulung Typ Basis-Plus	Schulung Typ Intensiv	Selbstauskunftserklärung
kurzfristige Tageshelfer								
Messdiener (ab 14 Jahre)								
Taufkatecheten								
Sternsinger-Begleiter								
Verteiler von Briefen, Glückwünschen u.ö. (Wohnviertelhelfer, ...)								
Mitarbeiter offene Runde, Forum und KV								
Flüchtlingshelfer								
Praktikanten (bis zu drei Wochen)								
Praktikanten (länger als drei Wochen)								
Leitung von Gruppierungen und Verbänden (kfd, KAB, Messdiener, ...)								
Personen in unseren Einrichtungen, die nur sporadisch Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.								
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u.a. sowie Ehrenamtliche mit Kinder- und Jugendkontakt u.a. Messdiener-/Jugendleiter, Kommunion-/Firmkatecheten, Sternsingerleiter, Helfer im Lotsenpunkt								
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ¹⁾								
Hauptamtliche Mitarbeiter								



Schutzkonzepte | Handlungsleitfäden

Das sollten Sie immer tun ...



- Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.
 - Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.
 - Zuhören, Glauben schenken.
 - Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?
 - Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.
 - Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
 - Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.
 - Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.
 - Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.
 - Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!
- Notruf 110 bei akuter Gefahr!**

Das sollten Sie nicht tun ...



- Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.
- Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.
- Keine Suggestivfragen stellen.
- Keine Erklärungen einfordern.
- Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.
- Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.
- Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.
- Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.
- Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!
- Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.
- Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Schutzkonzepte | Handlungsleitfäden



Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt **im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen**

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.



Schutzkonzepte | Handlungsleitfäden

Handungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt **in der eigenen Institution**

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.



Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Schutzkonzepte | Handlungsleitfäden



Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf



Verhaltenskodex für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen der Katholischen Kirche in Neuss

- Grenzen und Bedürfnisse des Gegenübers müssen beachtet und respektiert werden. Ich setze eigene Grenzen, wo sie notwendig sind.
- Ich kenne meine eigene Rolle und meine Funktion und verhalte mich entsprechend.
- Ich erzwinge keinen Körperkontakt.
- Notwendiger Körperkontakt wie z. B. Trost, Erste Hilfe, Pflege, darf von mir nicht in die Länge gezogen werden. Gemeinsame Körperpflege (z. B. Duschen) mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Der Einsatz von sozialen Netzwerken (z. B. WhatsApp, Threema) ist ein gängiges Mittel, um Kontakt zu halten und um themenspezifisch zu informieren und zu kommunizieren. Hierzu darf ich ‚offizielle‘ Gruppen einrichten. Von diesen Gruppen bin ich Administrator:in.. Ich teile und kommuniziere hier respektvoll, und vorbildlich.
- Cybermobbing wird von mir nicht geduldet. In ‚offiziellen‘ Gruppen – vor allem, aber nicht nur – interveniere ich und beziehe Stellung.
- Ich respektiere, wenn Schutzbefohlene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- Schutz- und hilfebefohlene Kinder und Erwachsene dürfen in unbedecktem, unwürdigem oder unangemessenem Zustand weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Veranstaltungen oder Reisen mit Schutzbefohlenen, müssen durch ausreichend Verantwortliche begleitet werden (Richtwert: 1 zu 5). Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Die Zimmer/Zelte sind als Privatsphäre zu respektieren.
- Spiele, Methoden, Aktionen und Übungen werden so gestaltet, dass schutz- und hilfebefohlene Kinder und Erwachsene physisch und psychisch nicht überfordert werden.
- Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz nehme ich wahr und an.
- Jede Person darf ihre Intimsphäre selbst bestimmen und ich achte darauf.
- In der Gruppe gehe ich diskret mit intimen und körperlichen Themen um.
- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss durch Wertschätzung geprägt sein. Ich achte auf Freundlichkeit bei Intonation, Gestik und Lautstärke.
- Sexualisierte Sprache, das Benutzen von anzüglichen Kosenamen oder herabsetzende Spitznamen sind tabu. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter schutz- und hilfebefohlenen Kindern oder Erwachsenen.
- Ich mache Gruppenregeln, Konsequenzen und Autorität transparent.
- Konsequenzen müssen im direkten Bezug zu einem Regelverstoß stehen, angemessen und nicht demütigend sein.
- Bei Belohnungen ist auf die Situation und den Grund des Schenkens zu achten.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten schutz- und hilfebefohlenen Kinder oder Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.

Diese Punkte erkenne ich, _____ (Vor- und Nachname)
als wichtig, notwendig und unumstößlich in der Arbeit mit den mir anvertrauten schutz- und hilfebefohlenen Kindern und Erwachsenen an. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes. Das beinhaltet, dass ich aufmerksam hinsehe und schütze.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
